

## **Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Strukturen der Amtsgerichte**

### Gliederung

- I. Einführung
  1. Ausgangslage
  2. Gesamtgesellschaftlicher Kontext
  3. Historische und aktuelle Entwicklung
  4. Unabdingbare Zielvorgabe: effektive Rechtsprechung
  
- II. Relevante Parameter der amtsgerichtliche Strukturen
  1. Bevölkerungszuschnitt und örtliche Gegebenheiten
  2. Gerichtsgröße
  
- III. Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen
  1. Überblick
  2. Analyse der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Konzentrationsmöglichkeiten
    - a. Allgemeine Zivilsachen
    - b. Familiensachen
    - c. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren
    - d. Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
    - e. Strafsachen
  
- IV. Ausblick

## I. Einführung

In regelmäßigen Abständen wird die Dritte Staatsgewalt mit zumeist landespolitisch motivierten Forderungen nach Schließung und Zusammenlegung von (in der Regel: amtsgerichtlichen) Gerichtsstandorten konfrontiert.

Genau so wenig, wie es eine Ewigkeitsgarantie für die Anzahl der Parlamentssitze gibt, kann sich die Justiz einer Strukturdebatte verweigern, falls es stichhaltige Gründe für Veränderungen gibt. Allerdings werden die Forderungen nach Gerichtsschließungen häufig unter pauschalen, politisch aber wohlfeilen Mottos wie z.B. Bürokratieabbau oder Kosteneinsparung erhoben und nur selten mit substantiellen Argumenten untermauert. Dass Bürokratieabbau im Einzelfall auch in der Neugründung eines (Stadtteil-) Gerichts und der damit bewirkten Entlastung einer eventuell zu groß und dadurch ineffektiv gewordenen Struktur bestehen kann, kommt im Bewusstsein der politischen Entscheidungsträger nur selten vor.

Der Deutsche Richterbund leistet daher einen Beitrag zur Versachlichung dieser Debatten. Jede Forderung nach Veränderung muss, wenn sie Anspruch auf Seriosität hat, von einer Analyse der bestehenden Strukturen ausgehen, den behaupteten Änderungsbedarf daran belegen und zugleich ein sinnvolles, durch die beabsichtigte Änderung erreichbares Ziel formulieren.

Den Ausgangspunkt bildet dabei die Feststellung, dass die deutsche Justiz im internationalen Vergleich einen Spitzenplatz innehat, und zwar sowohl hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit als auch der Schnelligkeit. So betrachtet besteht allenfalls moderater Änderungsbedarf im Einzelfall, kein grundsätzlicher. Dennoch macht es Sinn, die Organisation von Rechtsprechung gleichwohl zu hinterfragen, um diesen Spitzenplatz dauerhaft behaupten zu können. Eine Versteinerung von Strukturen, auch bewährten, führt langfristig zur Dysfunktionalität und damit zu einem Verlust an Rechtsstaatlichkeit.

### 1. Ausgangslage

Ein Vergleich der Amtsgerichte der Bundesrepublik Deutschland muss mindestens die Größe der Gerichte in Form der Anzahl der dort tätigen Richterinnen und Richter<sup>1</sup>, aber auch die rechtlichen Strukturen in Form von Zuständigkeitskonzentrationen sowie die tatsächliche Erreichbarkeit der Gerichte einbeziehen. Bereits bei einer ersten Betrachtung fällt sowohl innerhalb der einzelnen Bundesländer als auch im Vergleich der Bundesländer untereinander eine so erhebliche Bandbreite auf, dass festzustellen ist: es gibt kein „Standard-Amtsgericht“.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit sind im Folgenden von der männlichen Bezeichnung beide Geschlechter umfasst.

Die Gerichte unterscheiden sich ganz erheblich in ihrer Größe und in ihrer Zuständigkeit (reduzierte Kernzuständigkeiten bis zu allumfassender Aufgabenzuweisung nach dem GVG), der Anzahl der gerichtseingesessenen Personen, in ihrer tatsächlichen verkehrstechnischen Erreichbarkeit, in ihrer Entfernung zum Nachbargericht und nicht zuletzt auch in ihrem baulichen Zustand einschließlich ihres damit verbundenen äußeren Geltungsanspruchs.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es insgesamt 661 Amtsgerichte, davon sind 207, also rund 31 %, mit fünf oder weniger Richtern besetzt und rund 7,5 % (81 Gerichte) mit einem bis zu drei Richtern. In Baden-Württemberg z. B. mit insgesamt 108 Gerichten sind 23 Gerichte mit nur einem Richter und 15 Gerichte mit zwei Richtern besetzt (was 35 % aller Amtsgerichte des Landes ausmacht). In Berlin dagegen ist das kleinste Gericht mit 14 Richtern besetzt.

Insgesamt 15 der 661 Amtsgerichte in Deutschland (rund 2 %) haben 50 und mehr Richter, davon zwei Amtsgerichte über 190 Richter (AG München und AG Berlin-Tiergarten) und drei Amtsgerichte zwischen 100 und 150 (AG Frankfurt/Main, AG Euskirchen und AG Köln).

Die rechtlichen Strukturen sind geprägt von einer Vielzahl von Zuständigkeits- und Konzentrationsverordnungen, mit denen die anfallende Arbeit angesichts der Beschaffenheit der bestehenden Gerichte (Personal, bauliche Möglichkeiten), aber auch im Hinblick auf spezielles Fachwissen (z. B. bei Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen) so gesteuert wird, dass die vorhandenen Ressourcen möglichst sinnvoll für eine effektive Rechtsgewährung eingesetzt werden können. So sind Mahnsachen, Registersachen und Insolvenzsachen in allen Bundesländern konzentriert. Mahnsachen sind i.d.R. auf ein einziges Mahngericht übertragen, einige Bundesländer haben gemeinsame Mahngerichte eingerichtet. Insolvenz- und Handelsregistersachen (Verbands-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister nur teilweise) sind auf mehrere Amtsgerichte konzentriert, häufig auf das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts. In weniger als einem Drittel der Bundesländer gibt es Übertragungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, Urheberrechtsstreitigkeiten und Landwirtschaftssachen. Im Strafrecht gibt es in sieben Bundesländern Übertragungen der Haftsachen und der Schöffensachen auf verschiedene Amtsgerichte im Bezirk, in sechs Bundesländern sind die Wirtschaftsstrafsachen konzentriert.

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben im Bereich des Familienrechts Konzentrationsregelungen getroffen. In Baden-Württemberg sind Gerichte mit bis zu zwei Richtern nicht mit Familiensachen betraut. In Berlin sind sie auf drei der 11 Amtsgerichte übertragen. Hessen hat die Familiensachen auf Gerichte mit mindestens vier Richtern konzentriert und in Nordrhein-Westfalen haben drei der 130 Amtsgerichte kein Familiengericht.

Schließlich gibt es vereinzelt noch Konzentrationen im Bereich des Nebenstrafrechts

sowie in Randgebieten (Binnenschifffahrtssachen, Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters, Transsexuellengesetz).

Auch hinsichtlich der Anzahl der Fläche, für die ein Amtsgericht zuständig ist (einschließlich der damit verbundenen Frage der Erreichbarkeit) bzw. der gerichtseingesessenen Personen bestehen erhebliche Unterschiede.

Im großstädtischen Raum mit hoher Bevölkerungsdichte ist oft nur ein einziges, dann häufig sehr großes Amtsgericht für sehr viele Menschen zuständig. In Flächenstaaten sind hingegen die einem Amtsgericht zugewiesenen Gebiete bei geringer Bevölkerungsdichte oft sehr weitläufig, was teils erhebliche Anreisezeiten zur Folge hat.

Bei einer Bevölkerungszahl von 81.8444.000 (Stand 31.12.2011; Quelle: Fachserie 10, Reihe 1, „Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, 2011“; Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012) ergeben sich durchschnittlich 124.000 Gerichtseingesessene pro Amtsgerichtsbezirk. Die Streubreiten zwischen den einzelnen Bundesländern zeigt nachfolgende Übersicht:

Gerichtsbezirk	Bevölkerung	Amtsgerichte	Durchschnittliche Einwohnerzahl der Amtsgerichtsbezirke
Faktor	1.000	Anzahl	1.000
<b>Baden-Württemberg</b>			
OLG Karlsruhe	4.585	52	88
OLG Stuttgart	6.202	56	11
GESAMT	10.786	108	100
<b>Bayern</b>			
OLG München	7.156	38	188
OLG Nürnberg	3.057	17	180
OLG Bamberg	2.382	18	132
GESAMT	12.596	73	173
<b>Berlin</b>			
KG Berlin	3.502	11	318
GESAMT	3.502	11	318
<b>Brandenburg</b>			
OLG Brandenburg	2.496	25	100
GESAMT	2.496	25	100
<b>Bremen</b>			
OLG Bremen	661	3	220
GESAMT	661	3	220
<b>Hamburg</b>			
OLG Hamburg	1.799	8	225
GESAMT	1.799	8	225
<b>Hessen</b>			
OLG Frankfurt am Main	6.092	46	132
GESAMT	6.092	46	132
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>			
OLG Rostock	1.635	21	78
GESAMT	1.635	21	78

<b>Niedersachsen</b>			
OLG Braunschweig	1.354	16	85
OLG Celle	4.079	41	99
OLG Oldenburg	2.480	23	108
GESAMT	7.914	80	99
<b>Nordrhein-Westfalen</b>			
OLG Düsseldorf	4.697	29	162
OLG Hamm	8.851	78	113
OLG Köln	4.295	23	187
GESAMT	17.842	130	137
<b>Rheinland-Pfalz</b>			
OLG Koblenz	2.601	31	84
OLG Zweibrücken	1.398	15	93
GESAMT	3.999	46	87
<b>Saarland</b>			
OLG Saarbrücken	1.013	10	101
GESAMT	1.013	10	101
<b>Sachsen</b>			
OLG Dresden	4.137	30	138
GESAMT	4.137	30	138
<b>Sachsen-Anhalt</b>			
OLG Naumburg	2.313	25	93
GESAMT	2.313	25	93
<b>Schleswig-Holstein</b>			
OLG Schleswig	2.838	22	129
GESAMT	2.838	22	129
<b>Thüringen</b>			
OLG Jena	2.221	23	97
GESAMT	2.221	23	97

## 2. Gesamtgesellschaftlicher Kontext

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine gewachsene Gerichtsstruktur, die sich über Jahrhunderte hinweg entwickelt hat. Gerichtsstandorte sind integraler Bestandteil einer funktionierenden und „vollständigen“ Infrastruktur. Es reicht nicht aus, dass „irgendein“ Richter an einem von den Parteien und ihren örtlichen Belangen weit entfernten Ort eine Entscheidung trifft. Für die gesellschaftliche Akzeptanz von Rechtsprechung ist – zumindest in der Eingangsinstanz – von Bedeutung, dass das Gericht und die Richter authentisch mit dem Gerichtsbezirk verbunden sind. So kann auch der unterlegenen Partei vermittelt werden, dass das Gericht die (persönlichen, örtlichen) Besonderheiten des Rechtsstreits hinreichend gewürdigt hat. Andernfalls kann sich leicht ein Gefühl von Fremdbestimmtheit verbreiten („Die in der fernen X-Stadt wissen ja nicht, wie es bei uns zugeht!“).

Die Schließung eines Gerichtsstandortes hat vor diesem Hintergrund immer eine siedlungspolitische Dimension. Wenngleich die meisten Bürger nur ausgesprochen selten mit dem Gericht zu tun haben, ist es doch in ihrem Bewusstsein genauso vorhanden, wie das Rathaus, die Schule, die Kirche und die Apotheke. Eine Gerichtsschließung dokumentiert einen Verlust an politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. So können Gerichtsschließungen negative Entwicklungen verstärken.

Damit soll und kann eine Veränderbarkeit der vorhandenen Gerichtstandorte nicht abschließend verneint werden. Rechtsprechung ist immer im gesellschaftlichen Kontext zu sehen und verändert sich mit ihm. Daraus folgt aber, dass eine Vermutung dafür spricht, dass es für jedes Gericht, egal wie groß oder wie klein es ist, wie nah oder weit entfernt es vom Nachbargericht ist, ein gesellschaftliches Bedürfnis gibt, das genau von diesem Gericht in dieser Größe an diesem Standort befriedigt wird.

Schon von daher verbieten sich generalisierende Betrachtungen, ab welcher Größe ein Gericht „zu zerschlagen“ oder ab welcher Kleinheit ein Gericht aufzulösen sei.

Entscheidend ist, ob sich die gesellschaftlichen (verkehrstechnischen, demographischen, wirtschaftlichen, politischen ...) Umstände, die zur Existenz dieses einen Gerichts geführt haben, so sehr und dauerhaft verändert haben, dass diese Veränderungen auch in der Gerichtsstruktur nachvollzogen werden sollten.

### 3. Historische und aktuelle Entwicklung

Die massivsten Änderungen der für die Existenz der Gerichte bedeutsamen Parameter in den letzten 50 Jahren sind im Bereich der Mobilität und der Kommunikation eingetreten. Der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs tut ein Übriges. Postdienste, Telefon, Telefax und E-Mail, Smartphones und Internet erleichtern die Kommunikation mit dem Gericht in einer Form, die nicht nur vor 50, sondern auch noch vor 10 Jahren nicht denkbar war. Diese Umstände machen es nachvollziehbar, dass in den Jahrzehnten seit 1953 auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert worden ist, in der Regel mit zahlreichen Gerichtsschließungen.

In der folgenden Übersicht hierzu eine Gegenüberstellung von vorhandenen Amtsgerichten 1953 und 2012 (Stand 31.12.2011; Quelle: Fachserie 10, Reihe 1, „Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, 2011“; Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012) in ausgewählten Bundesländern:

Land	1953	2012	Netto-Anzahl von Schließungen	%
Baden Württemberg	117	108	9	7,6
Bayern	205	73	132	64,39
Hessen	82	46	36	43,9

Niedersachsen	135	80	55	40,7
NRW	175	130	45	25,7

Die umfangreichsten Schließungen mit fast zwei Dritteln der Amtsgerichte fanden in Bayern statt. Dies ist auf die Gebietsreform 1972 zurückzuführen, durch die eine Neugliederung Bayerns in Landkreise und Kreisfreie Städte erfolgte. Zwischen 1972 und 1976 wurden die Amtsgerichte der Landkreiseinteilung angeglichen, sodass seitdem für jeden Landkreis ein Amtsgericht eingerichtet ist.

Die wenigsten Gerichtsstandorte sind in Baden-Württemberg geschlossen worden.

In Nordrhein-Westfalen und Hessen haben keine Gerichtsneugründungen oder Strukturverlagerungen stattgefunden. Man hat auf den Wandel ausschließlich mit Schließungen reagiert, in Hessen mit einer Schließung von knapp 44 % der Amtsgerichte (zuletzt wurden zum Jahreswechsel 2011/2012 fünf Amtsgerichte, die über nicht mehr als drei Richterplanstellen verfügten und in örtlicher Nähe zu einem größeren Amtsgericht angesiedelt warengeschlossen).

In Sachsen sollen durch das „Gesetz zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen“ vom 27. Januar 2012 zahlreiche Gerichte zusammengelegt, ein Gericht und bisher bestehende Außenstellen geschlossen werden (so soll das Amtsgericht Annaberg geschlossen und die Amtsgerichte Hainichen, Löbau, Oschatz und Stollberg sollen zu Zweigstellen herabgestuft werden).

In Mecklenburg-Vorpommern ist eine Reduzierung der Amtsgerichte von derzeit 21 auf 10 geplant, mit zusätzlich fünf amtsgerichtlichen Zweigstellen. Als Begründung wird angeführt, Gerichte müssten eine Mindestgröße von 10 Richterplanstellen haben, um effizient zu sein (nach Angaben des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern ist dies durch keine wissenschaftliche Untersuchung belegt).

In Thüringen soll im Oktober 2014 eine Strukturreform in Kraft treten, wonach die bisherigen 21 Standorte auf 16 vermindert werden.

#### **4. Unabdingbare Zielvorgabe: bürgernahe Rechtsprechung**

Bei einer Bewertung der Parameter, die für die Organisation von Rechtsprechung und den Bestand eines Gerichts bedeutsam sind (näheres siehe unten II.1.), ist entscheidend auf die Aufgabe der Rechtsprechung abzustellen und nicht in erster Linie auf (jusitz-) verwaltungsinterne Belange. Die dritte Staatsgewalt hat den Verfassungsauftrag, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Die Bewertung der Parameter muss daher in erster Linie an dem Interesse der Bürger an einem angemessenen

Zugang zu einer effektiven Rechtsprechung ausgerichtet werden. Nach innen bezogene Kriterien wie das Interesse der Mitarbeiter an einer angemessenen Anzahl von Beförderungsstellen oder einem bestimmten Dezernatszuschnitt sollten nach Möglichkeit auch bedacht werden, sie sind aber gegenüber dem vorgenannten Bürgerinteresse nachrangig.

Dasselbe gilt aber vor allem auch bezogen auf das regelmäßig von der Politik in den Vordergrund gestellte, wenn nicht gar als einziges angeführte Kostenargument. Natürlich verschließt sich die Justiz nicht einem schonenden Umgang mit der Ressource Geld. Wenn aber ein bestimmtes Gericht im Interesse der Bürger an einem bestimmten Standort sinnvoll und daher erforderlich ist (weil andere Lösungen zwar vielleicht noch hinnehmbar wären, aber deutlich schlechteren Zugang zum Recht gewähren würden) dann wird es dem Verfassungsauftrag der Rechtsprechung nicht gerecht, wenn dieses Gericht allein wegen der (in der Regel nicht belegbaren) Hoffnung geschlossen werden soll, Kosten zu sparen.

Die Kostenfrage kann daher allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Da der Kostendeckungsgrad der Justiz bei knapp 50 % liegt, wird sie letztlich immer ein Zuschussbetrieb bleiben, wenn die Gerichtsgebühren bezahlbar bleiben sollen und das Institut der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (was niemand wollen kann) nicht abgeschafft werden soll. Solange die Rechtsprechung also keinen Gewinn erwirtschaftet, wofür sie auch nicht gedacht ist, kann man sie immer als Kostenverursacher definieren. Ordnet man die Belange der Rechtsprechung der Kostenfrage unter, kann man dann nahezu jede Strukturveränderung politisch begründen - hin bis zur Abschaffung des Instanzenzugs und der weitgehenden Einschränkung von Bürgerrechten in den Verfahrensordnungen.

Entscheidend kann daher nicht die Frage sein, was es kostet oder wie viel eingespart werden kann. Entscheidend muss in einem Rechtsstaat vielmehr sein, ob den rechtlichen Belangen der Bürger durch eine Veränderung bestehender Strukturen besser gedient werden kann. Die Kostenfrage mag danach als Kontrolle gestellt werden: können, wollen und sollen wir uns das leisten? Kann nahezu dasselbe auf andere Weise mit wesentlich weniger Geldeinsatz erreicht werden?

Ein Gericht, dessen Leistungen nur noch von einem Bruchteil der Anzahl von Bürgern benötigt wird, wie vor zwei Generationen, muss sich genauso der Seinsfrage stellen, wie ein durch seine Größe einschließlich mehrerer Außenstellen nicht mehr organisierbares Gericht.

Ein erheblicher Kostenfaktor ist die zu gewährleistende Sicherheit in Gerichtsgebäuden. Angesichts der nicht wenigen Vorfälle mit tödlichem Ausgang in deutschen Gerichtsgebäuden in den letzten Jahren ist die Sicherheit der Gerichtsbesucher, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein unter allen Umständen zu beachtender Gesichtspunkt. Einlasskontrollen in allen deutschen Justizgebäuden zumindest während der Dauer von Sitzungen fordert der Bundesvorstand des DRB. Für jedes Jus-



tizgebäude in Deutschland müsse eine Gefährdungsanalyse und ein daraus abgeleitetes Sicherheitskonzept erarbeitet werden. Die für effektive Kontrollen notwendigen Investitionen sind in den Justizhaushalten der Länder zusätzlich bereitzustellen. Diese Vorgaben sind naturgemäß bei kleinen Gerichtseinheiten schwer zu realisieren, da damit ein im Verhältnis immenser Personal- und Sachaufwand verbunden ist, vor dem eine Landesjustizverwaltung zurückschreckt. Ein an sich erforderlicher Gerichtsstandort darf dem Bürger aber nicht unter Hinweis auf die Kosten der Sicherheit vorenthalten werden. Dieser Erkenntnis folgend wurde in Nordrhein-Westfalen nach den Attentaten im Amtsgericht Euskirchen (1994) und Amtsgericht Essen (1998) ein flächendeckendes Sicherheitskonzept erfolgreich umgesetzt, in Bayern erfolgte dies in wenigen Monaten nach dem Mord in Dachau im Januar 2012.

## II. Relevante Parameter der amtsgerichtlichen Strukturen

Die maßgeblichen **Parameter**, die die Strukturen existierender Gerichte bestimmen, sind der Bevölkerungszuschnitt, für den das Gericht zuständig ist, und die örtlichen Gegebenheiten sowie - nachrangig - die Gerichtsgröße, die sich in der Anzahl der eingesetzten Richterkräfte ausdrückt.

### 1. Bevölkerungszuschnitt und örtliche Gegebenheiten

Die Richterdichte an den ordentlichen Gerichten der Länder je 100.000 Einwohner lag 2008 für Deutschland im Länderdurchschnitt bei 18 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick, 2011). Dennoch scheint die Streitkultur der Deutschen unterschiedlich ausgeprägt zu sein. Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, so dass es schwer fällt, eine Daumenregel etwa mit dem Inhalt „ein Richter für jeweils 5.000 – 7.000 Einwohner“ ( $100.000 : 18 = 5.556$ ) aufzustellen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung in den einzelnen Bundesländern:

Bundesland	Richter an Ordentlichen Gerichten je 100.000 Einwohner 2008
Hamburg	29
Berlin	28
Bremen	21
Brandenburg	20

Nordrhein-Westfalen	19
Hessen	19
Saarland	19
Mecklenburg-Vorpommern	19
Schleswig-Holstein	18
Thüringen	17
Sachsen	17
Rheinland-Pfalz	17
Niedersachsen	17
Sachsen-Anhalt	16
Bayern	16
Baden-Württemberg	14

Es zeigt sich, dass in den Stadtstaaten mehr Richterkräfte pro 100.000 Einwohner erforderlich sind, als in den Flächenstaaten. Das dürfte als Aussage bezogen auf großstädtische Ballungszentren im Vergleich zu eher ländlich geprägten Gebieten verallgemeinerbar sein. Andererseits kann man durchaus die für den Gerichtsbezirk relevanten Bevölkerungsstatistiken den Geschäftsstatistiken des Gerichtes gegenüberstellen und prognostizieren, ob das Gericht langfristig und dauerhaft eventuell mehr oder weniger Richterkräfte benötigt.

Je größer die Bevölkerungsdichte, desto eher sind auch sehr große Gerichte vertretbar, um eine Zersplitterung einer als einheitlich empfundenen großstädtischen Umgebung in mehrere Amtsgerichtsbezirke zu vermeiden.

Unabhängig hiervon gilt, dass nur in einem absolut menschenleeren Gebiet überhaupt kein Rechtsstreit zu entscheiden ist. Auch für nur dünn besiedelte sowie für verkehrstechnisch schlecht erreichbare Landstriche muss ein angemessener Zugang zu den Gerichten gewährleistet sein. Je geringer die Bevölkerungsdichte, desto eher ist auch mit kleineren Gerichten dem Rechtsschutzbedürfnis der Bürger Genüge zu tun. Dabei sind aus einer solchen Struktur heraus selbst extrem kleine Gerichtsstandsorte zu rechtfertigen, wenn ein nennenswerter Bevölkerungsanteil ansonsten eine unverhältnismäßig weite Anreise zum nächsten Gerichtsstandort hätte. Gerade ältere Bürger haben besondere Probleme, eine lange Anreise zum Gericht zu bewältigen. Auch sind längere Anreisen mit erhöhten Kosten verbunden, die in der

Regel zumindest zunächst vorzustrecken sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Ortsnähe des Amtsgerichts in einigen Rechtsgebieten, wie z.B. bei Betreuungs- oder Nachlasssachen, eine ganz herausragende Bedeutung zu kommt (s.u.). Welche Entfernungsdistanzen zum Gericht letztlich noch zumutbar sind, kann nur im Hinblick auf die örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Einzelfalles beurteilt werden. Sicher ist eine Strecke von zum Beispiel 15 bis 30 km heute durch die Verfügbarkeit von Personenkraftwagen sowie durch den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und des Straßen- bzw. Autobahnnetzes leichter als früher zu bewältigen. Es kommt aber weniger auf die absolute Distanz in km, mehr auf den Aufwand an Zeit und Kosten an. Entscheidend ist, dass eine Anreisedauer im Regelfall nicht deutlich oberhalb von 30 Minuten liegen sollte, da ab dieser Größenordnung der Weg zum Gericht für nicht wenige Bürger zum logistischen Problem werden könnte.

## **2. Gerichtsgröße**

Während die Parameter der Bevölkerungsdichte und der örtlichen Gegebenheiten den Justizgewährungsanspruch des Bürgers unmittelbar berühren, kommt der Binnenorganisation der Gerichte im Außenverhältnis zum Rechtssuchenden eine nur sekundäre Bedeutung zu. Insoweit steht außer Frage, dass die Gerichtsgröße einen erheblichen Einfluss auf die richterlichen Arbeitsabläufe hat. Dabei kann nicht allgemein gesagt werden, dass größere Gerichte vorzugswürdig sind bzw. dass eine gewissen Größe zwingend erreicht oder keinesfalls überschritten werden dürfte.

Sehr kleine Gerichte mit bis zu 6 Richterplanstellen (Arbeitskraftanteile; AKA) stellen an die fachliche Qualifikation und inhaltliche Flexibilität des Amtsrichters besondere Anforderungen. Wenn man davon ausgeht, dass jedes Amtsgericht zumindest für Zivil-, Straf-, Betreuungs- und Nachlasssachen (teilweise auch für Familiensachen) zuständig ist, hat jeder Amtsrichter in der Regel ein Mischdezernat mit mehreren Zuständigkeiten zu bearbeiten, insbesondere auch im Vertretungsfall. Andererseits zeichnen sich kleinere Gerichte häufig durch eine hohe Effektivität in der Arbeitsorganisation und in der abteilungs- und auch dienstgradübergreifenden Informationsdichte aus.

Mängel im Arbeitsklima schlagen natürlich bei kleinen Gerichten schneller auf die Funktionsfähigkeit durch als bei Gerichten, die so groß sind, dass man sich auch aus dem Weg gehen kann. Das ist aber kein strukturelles Argument gegen kleine Gerichte, sondern ein Hinweis darauf, dass bei kleinen Gerichten in größerem Ausmaß als bisher besoldungstechnisch gewürdigt wird, dass Führungskompetenz eine große Bedeutung hat.

Größere Gerichte von über 7 AKA lassen es zunehmend zu, reine Fachdezernate zu bilden. Das erleichtert die Konzentration auf das Fachgebiet und die Organisation der Vertretung. Ab einer Größe von über 13 AKA dürfte es zudem vielfach möglich sein, in den Kernaufgabenbereichen eines Amtsgerichts mehr als eine Richterkraft einzu-

setzen. Dies bietet den Vorteil, dass sich der Richter auf ein Fachgebiet spezialisieren kann und dass die Vertretung in der Regel nicht von einem fachfremden Richter wahrgenommen werden muss.

Bei mehreren Richtern in einer Abteilung kommt der zusätzliche Effekt hinzu, dass Fachkompetenz besser an neu einzuarbeitende Kolleginnen und Kollegen weitergegeben werden kann. Mit zunehmender Gerichtsgröße erhöhen sich allerdings auch die Anforderungen an die interne Organisation der Abläufe. Dadurch sind die größeren Gerichte aber den kleinen nicht generell überlegen. Man darf nämlich auch nicht übersehen, dass der ständige Wechsel zwischen verschiedenen Fachbereichen eine Offenheit nicht nur für neues Wissen, sondern auch für neue Sichtweisen und die hinter den Fällen stehenden Menschen in einer Form erzwingt, die bei einer langjährigen Verweildauer in einem bestimmten Dezernat nicht mehr unbedingt selbstverständlich ist.

### **III. Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen**

#### **1. Überblick**

Wenn im Einzelfall ein Bedürfnis bejaht wird, ein infolge seiner Größe in der Tendenz womöglich wenig effektives Gericht zu verkleinern oder ein wegen seiner geringen Größe eventuell schlecht organisierbares Gericht zu stärken, so kann dieses Problem zum Teil durch Zuweisung oder Verlagerung/Auslagerung von Zuständigkeiten gelöst werden. Hierzu sind bestimmte (Teile von) Abteilungen besser geeignet als andere. In manchen Rechtsbereichen ist der Bezug zu einem ortsnahen Gericht wichtiger als in anderen.

Den Amtsgerichten sind nach §§ 23 ff. GVG sachliche Zuständigkeiten in Zivilsachen, Familiensachen, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Strafsachen zugewiesen. Den Zuständigkeitszuweisungen ist gemein, dass den Amtsgerichten entweder Verfahren von geringerer (wirtschaftlicher) Bedeutung - z.B. § 23 Nr. 1, §§ 24, 25 GVG - oder aber Verfahren, in denen die Ortsnähe von besonderer Bedeutung ist, streitwertunabhängig zugewiesen sind. Soweit die Ortsnähe in einigen Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgrund der neuen Telekommunikationsmittel nicht länger von ausschlaggebender Bedeutung ist, z.B. in Register- und Insolvenzsachen, hat es der Gesetzgeber bei der historisch gewachsenen sachlichen Zuständigkeit der Amtsgericht belassen, aber die Möglichkeit geschaffen, örtliche Zuständigkeiten zu konzentrieren (s.u. 1.).

Neben den gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die für die Gewährleistung der Grundversorgung jedes Amtsgerichts - unabhängig von der Größe - unerlässlich sind (s.u. 2).

Jede Veränderung muss die Qualität der Arbeit der Judikative verbessern. Die Qualität wird nach dem Vorstehenden gerade auch durch die Ortsnähe bestimmt. Veränderungen verbieten sich daher von vornherein, sofern und soweit die Qualität der Arbeit der Judikative und ihre Akzeptanz in der Bevölkerung maßgeblich von der Ortsnähe abhängt. Veränderungen können nur in Bereichen ansetzen, in denen die Ortsnähe des Gerichts nicht entscheidend ist. Es gibt Rechtsbereiche, vor allem des Zivilrechts, in denen erhebliche Spezialkenntnisse und häufig auch Routine vonnöten sind, um diese Verfahren in angemessener Zeit und mit einem die höchstrichterliche Rechtsprechung in allen Einzelheiten berücksichtigenden Ergebnis zu Ende zu führen. Ganz überwiegend wird diese Aufgabe – aufgrund ganz erheblichen Arbeitseinsatzes - bereits heute auch bei kleineren Gerichten bravourös gemeistert.

Aber nicht jedes Amtsgericht muss sämtliche den Amtsgerichten sachlich zugewiesenen Zuständigkeiten vorhalten. Verfahren, die spezielle Materien zum Gegenstand haben und nur einige wenige Male im Jahr zu entscheiden sind, könnten örtlich bei einem oder mehreren Amtsgerichten im Bezirk konzentriert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Spezialwissen so selten gefragt ist, dass sich keinerlei Routine entfalten kann. So können sich an den jeweiligen Gerichten, bei denen bestimmte Verfahren konzentriert werden, Kollegen spezialisieren und die Verfahren so möglicherweise in kürzerer Zeit und mit geringerem Aufwand erledigt werden. Gleichzeitig sorgt die Konzentration für einen besseren Austausch von Erfahrungen unter den Kollegen und fördert damit die Qualität der Rechtsprechung in diesen Gebieten. Die Veränderungen müssen allerdings auf diese Bereiche beschränkt bleiben; sie dürfen sich nicht auf die Arbeitsbereiche der Judikative auswirken, in denen die Ortsnähe ihre Qualität definiert. Deshalb muss aber an allen Amtsgerichten ein Kern von Zuständigkeiten verbleiben. Denn nur so lässt sich eine ortsnahe „Grundversorgung“ der Bürger erreichen. Wenn also im Folgenden Spezialisierungen und daraus folgend Konzentrationen vorgeschlagen werden, so dürfen diese Konzentrationen nicht dazu führen, dass kleinere Gerichte, die gerade auch in Bereichen arbeiten, in denen die Ortsnähe entscheidend ist, zu klein werden und ihre eigenständige Lebensfähigkeit verlieren. Dem könnte dadurch begegnet werden, dass jeweils Pools mehrerer kleinerer Amtsgerichte gebildet werden und die nachfolgend vorgeschlagenen Konzentrationen derart erfolgen, dass innerhalb dieses Pools wechselseitig konzentriert wird. So wird zum einen trotz der Konzentrationen die Lebensfähigkeit jedes einzelnen Gerichts erhalten und zum anderen bleibt hinsichtlich der Grundversorgung die erforderliche Ortsnähe erhalten.

Was zu dieser Grundversorgung gehört und was konzentriert werden kann, lässt sich nicht pauschal, sondern nur mit Blick auf die jeweiligen sachlichen Zuständigkeiten der Amtsgerichte beantworten.

## 2. Analyse der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Konzentrationsmöglichkeiten

### a. Allgemeine Zivilsachen:

Die sachlichen Zuständigkeiten des § 23 Nr. 2 a), b), c), d) und g) GVG finden ihren Grund gerade in der Ortsnähe: entweder ist der Streit vor Ort entstanden (§ 23 Nr. 2 b) und d) GVG – von geringer praktischer Bedeutung) oder er hängt derart mit der vor Ort belegenen Sache zusammen, dass er vor Ort entschieden werden soll (Wohnraummiete, WEG-Streitigkeiten und Altenteilsstreitigkeiten, § 23 Nr. 2 a), c) und g) GVG). Da die sachliche Zuständigkeit gerade ihren Grund in der Ortsnähe hat, ist bei einer örtlichen Konzentration Vorsicht geboten. Sie ist aber nicht völlig ausgeschlossen, wenn mit Umsicht konzentriert wird.

Anders liegt es bei den Verfahren von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (§ 23 Nr. 1 GVG). Bei diesen ist eine örtliche Konzentration grundsätzlich möglich; allerdings muss bei der Ausgestaltung im Einzelfall darauf geachtet werden, dass der den Parteien und ihren Rechtsanwälten entstehende Fahraufwand nicht außer Verhältnis zu den Streitwerten steht.

Es könnten z.B. Rechtsstreitigkeiten konzentriert werden, die regelmäßig einen großen Einarbeitungsaufwand erfordern, zumal wenn sie nur selten zu entscheiden sind. So wird einerseits ein höherer Grad an Spezialisierung erreicht. Andererseits werden die rechtssuchenden Bürger nicht über Gebühr belastet, weil sie sich nur in einigen wenigen Ausnahmefällen an das Gericht der konzentrierten örtlichen Zuständigkeit wenden müssen.

Solche Rechtsstreitigkeiten könnten – ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – sein:

- Arzthaftungs- und Arzthonorarsachen.
- Wettbewerbssachen: Ansprüche aus dem gesamten Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich aller Ansprüche aus Vertragsstrafenvereinbarung aus diesem Gebiet.
- Urheberrechtssachen: Rechtsstreitigkeiten aus Urheberrecht, Verlagsrecht oder Geschmacksmusterrecht.
- Bausachen: Streitigkeiten aus Verträgen, in denen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung von Bauleistungen übernommen hat, aus Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten sowie aus Baubetreuungsverträgen.
- Anfechtungssachen: Rechtsstreitigkeiten über Anfechtungen innerhalb und außerhalb des Konkurses und der Insolvenz.

- Haftung von Insolvenzverwaltern etc.: Rechtsstreitigkeiten über Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung von Insolvenz- und Zwangsverwaltern sowie Sachwaltern.

Darüber hinaus könnte es sich in Einzelfällen anbieten, auch Streitigkeiten nach § 43 WEG zu konzentrieren. Es handelt sich um eine sehr spezielle Materie, die sich in der Herangehensweise deutlich von sonstigen Zivilsachen unterscheidet. Gerade in kleineren Amtsgerichten in eher ländlichen Gegenden kann es in Ermangelung von zu entscheidenden Fällen möglicherweise schwierig sein, Erfahrung in diesem Rechtsgebiet zu sammeln. Allerdings muss bei einer Konzentration die vom Gerichtsverfassungsgesetz gewünschte Ortsnähe sichergestellt werden, da häufig die anderen Wohnungseigentümer am Verfahren beteiligt oder zumindest indirekt betroffen sind und daher an der Verhandlung teilnehmen möchten.

### b. Familiensachen

Die Familiensachen sind den Amtsgerichten nach §§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b GVG zugewiesen. Die Zuweisung ist streitwertunabhängig, beruht also vornehmlich auf der Ortsnähe. In Familiensachen ist häufig in Eilverfahren zu entscheiden. In Kindschaftssachen soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ein Termin stattfinden (§ 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Es muss auch bei kleineren Amtsgerichten sichergestellt sein, dass bei Urlaub oder Erkrankung des ordentlichen Dezernenten dem Eilbedürfnis genügt werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn auch der Vertreter Termine anberaumen und wahrnehmen kann. Andererseits ist besonders bei den Kindschafts- und den Gewaltschutzverfahren die Ortsnähe von großer Bedeutung. Kinder und Eltern sollen persönlich angehört werden. Gerade ihnen ist eine weite Anreise zum Gericht nicht zuzumuten. Dies umso mehr, wenn die Anhörung der Kinder an einem anderen Tag als dem Verhandlungstag in der Kindschaftssache stattfindet. Nicht in allen Gerichten gibt es eine Möglichkeit der Kinderbetreuung. Gegen die Konzentration von Familiensachen spricht auch, dass in den zu den Familiensachen gehörenden Gewaltschutzsachen die Anträge in aller Regel zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Möglichkeit des engen persönlichen Kontaktes zwischen Rechtsantragsstelle und Richter hat sich hier nach den Erfahrungen der Praxis als hilfreich erwiesen.

Im Rahmen der Scheidungsverfahren ist eine Ortsnähe schon aus fiskalischen Gesichtspunkten wünschenswert. In der ganz überwiegenden Zahl der Scheidungssachen wird den Eheleuten Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Je weiter sie zum Gericht fahren müssen, desto stärker wird der Justizfiskus mit Ausgaben belastet.

### c. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Der Ortsnähe kommt in diesen Verfahren eine überragende Bedeutung für eine effektive gerichtliche Aufgabenwahrnehmung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der demographischen Entwicklung und der gestiegenen Lebenserwartung mit

einem stetigen Anstieg der Betreuungsverfahren bei den Amtsgerichten zu rechnen ist. Diese Herausforderungen werden im Hinblick auf die zahlreichen Anhörungspflichten in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nur bewältigt werden können, wenn die Amtsgerichte auch in der Fläche ausreichend vertreten sind. Der persönliche Kontakt zwischen Gericht und Betroffenen ist nur so für beide Seiten mit vertretbarem Aufwand zu organisieren.

Das Betreuungsgericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Diesen persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in dessen üblicher Umgebung verschaffen, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht (§ 278 Abs. 1 FamFG). Darüber hinaus ist es ein Gebot allgemeiner Menschlichkeit im Umgang mit diesen häufig schwer kranken Personen, ihnen den Weg zum Gericht zu ersparen und sie in ihrer eigenen Wohnung anzuhören. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die Erweiterung und Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts (§§ 293 Abs. 1, 295 Abs. 1 FamFG) sowie vor der Bestellung eines neuen Betreuers (§ 296 Abs. 2 FamFG). Im Wege der einstweiligen Anordnung kann zwar bei Gefahr in Verzug eine Entscheidung auch vor der Anhörung ergehen. Die Anhörung ist aber unverzüglich - d.h. in der Regel am nächsten Werktag - nachzuholen (§ 301 Abs. 1 FamFG).

Auch in Unterbringungssachen hat das Gericht den Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck - soweit erforderlich in der üblichen Umgebung des Betroffenen - von ihm zu verschaffen (§§ 319 Abs. 1, 332 FamFG). Entsprechendes gilt bei einer Verlängerung der Unterbringung (§ 329 Abs. 2 FamFG). Die Durchführung von Anhörungsterminen - zu einem nicht unerheblichen Anteil in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder psychiatrischen Kliniken - bestimmt daher die praktische Tätigkeit des Betreuungsrichters ganz maßgeblich und stellt an ihn besondere organisatorische Anforderungen. Diese sind nur bei nicht allzu großen Entfernungen zu bewältigen. Ein besonderes Bedürfnis für den Standort eines Amtsgerichts kann sich daher bereits schon allein aus der Nähe zu derartigen Einrichtungen ergeben. Zudem kann die positive Bedeutung, die eine gute richterliche Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten in den Kliniken und Pflegeeinrichtungen für die Betroffenen hat, kaum unterschätzt werden. Ortsnähe bedeutet hier nämlich regelmäßige persönliche Präsenz des Richters in den Kliniken und Einrichtungen. Durch den kontinuierlichen persönlichen Kontakt erhält der Richter Einblicke in die Personal- und Organisationsstruktur der Einrichtungen. So kann er den Mitarbeitern gerichtliche Entscheidungsparameter nahebringen und Vertrauen aufbauen. Dies trägt dazu bei, freiheitsbeschränkende Maßnahmen auf das Notwendige zu reduzieren.

Die Ortsnähe hat aber auch eine wichtige Bedeutung für die - vielfach ehrenamtlichen - Betreuer. Im Hinblick auf die Pflichten des Betreuers, insbesondere im Aufga-



benbereich der Vermögenssorge, wird die Ausübung der Betreuung wesentlich erleichtert, wenn der Betreuer bei Problemen persönlich bei dem für ihn zuständigen Rechtspfleger vorsprechen kann.

#### d. Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vom Katalog des § 23a Abs. 2 GVG kommen für eine Konzentration nur die Registersachen (Nr. 3 und Nr. 10) sowie die Landwirtschaftssachen (Nr. 9) in Betracht; die Registersachen sind bereits konzentriert.

Die Nachlass- und Teilungssachen (Nr. 2) bieten sich für eine Konzentration nicht an. In Nachlasssachen herrscht erfahrungsgemäß sehr viel Publikumsverkehr. Die Rechtsantragstelle wird in Nachlasssachen rege in Anspruch genommen. Häufig wird der zuständige Nachlassrechtspfleger mit der Rechtsantragstelle identisch sein. So kann der Bürger aus einer Hand umfassend informiert und sein Anliegen von Anfang an sachdienlich erfasst werden. Die in die richterliche Zuständigkeit fallenden Nachlasssachen sollten ebenfalls nicht konzentriert werden. Nur so lässt sich ein reibungsloser und ungehinderter Informationsfluss zwischen Richter und Rechtspfleger erreichen.

#### e. Strafsachen

Auf dem Gebiet des Strafrechts ist sicherzustellen, dass die Aufgaben des Straf- und Jugendrichters durch ortsnahe Amtsgerichte wahrgenommen werden.

Demgegenüber bietet es sich im Hinblick auf die besonderen organisatorischen Anforderungen und die geringeren Fallzahlen an, die Schöffengerichte - wie teilweise geschehen - an größeren Gerichtsstandorten zu konzentrieren.

Daneben ist eine darüber hinausgehende Konzentration der Haftsachen allerdings nicht zwingend. Zwar erfordern Haftsachen baulich und organisatorisch besondere Maßnahmen. Diese müssen aber ohnehin getroffen werden, weil auch bei einer Konzentration der Haftsachen bei einem Gericht bei den anderen Gerichten immer noch Vorführungen stattfinden müssen.

Sinnvoll kann hingegen eine Zuständigkeitskonzentration bei Wirtschafts- und Steuerstrafsachen sein, da hier besondere betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Kenntnisse erforderlich sind.

Im Übrigen ist eine Konzentration nicht angezeigt. Gegenstand von Strafverfahren, die in die Zuständigkeit des Straf- und Jugendrichters fallen (vgl. § 25 GVG, § 39 JGG), sind ganz überwiegend Straßenverkehrs-, Eigentums-, Körperverletzungsdelikte und Vergehen nach dem BtMG. Insoweit ist zunächst ein Informationsinteresse der lokalen Öffentlichkeit anzuerkennen, dass diese in großer Zahl auftretenden Phänomene leichter bis mittlerer Kriminalität ortsnah - und somit für den interessierten Bürger und die örtlichen Medien besonders zugänglich - verhandelt und abgeurteilt werden. Darüber hinaus ist für die richterliche Entscheidungsfindung ein Kenntnis der örtlichen Verhältnisse - insbesondere bei Straßenverkehrsdelikten - häufig von Vorteil. Augenscheintermine werden nicht selten vermieden. Müssen sie durch-

geführt werden, stehen der Einholung eines Augenscheins keine größeren Wegdistanzen entgegen, was Zeit und Geld spart.

Zentrales Argument für eine in der Fläche vertretene Strafjustiz ist aber die Erreichbarkeit des Gerichts für Angeklagte und Zeugen. Die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist gem. § 230 Abs. 1 StPO grundsätzlich erforderlich und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen. Im Rahmen der Beweisaufnahme ist die Vernehmung von Zeugen der Regelfall. In vielen Fällen entstammen Angeklagte - wie auch Zeugen - dem sozialen Randmilieu, verfügen nur über sehr geringe finanzielle Mittel und sind ohne Fahrerlaubnis oder gar eigenen PKW nur eingeschränkt mobil. Entsprechendes gilt für Jugendliche. Die Fähigkeit zur organisatorischen Bewältigung des Alltags ist nicht selten aufgrund von Suchterkrankungen beeinträchtigt. Dieser Personenkreis würde mit einer Anreise zu einem auswärtigen Gericht - ggf. mit der Notwendigkeit, zunächst einen Fahrtkostenvorschuss zu beantragen - häufig überfordert werden. Die Folge wären Verfahrensverzögerungen durch Neutermineierungen bzw. Fortsetzungstermine. Eine effektive Justiz ist auf das Erscheinen der Verfahrensbeteiligten aber unbedingt angewiesen. Ein Hauptverhandlungstermin kann auch nur dann durch eine sofortige polizeiliche Vorführung eines unentschuldig nicht erschienenen Angeklagten oder Zeugen noch „gerettet“ werden, wenn dies zeitnah - d.h. ohne größere räumliche Distanzen - möglich ist.

Die Erreichbarkeit des Gerichts hat auch für das sich an eine rechtskräftige Verurteilung anschließende Vollstreckungsverfahren eine große Bedeutung. Zu denken ist insbesondere an die mündliche Anhörung des Verurteilten zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen (§ 453 Abs. 1 Satz 3 StPO) oder die Anhörung von Jugendlichen vor der Verhängung von Jugendarrest wegen eines Verstoßes gegen eine jugendrichterliche Weisung oder Auflage (§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 3 JGG).

In Jugendstrafsachen ist zudem hervorzuheben, dass die Kenntnis des Jugendrichters von den konkreten Lebensumständen des Jugendlichen von großer Bedeutung ist. Wenn er die Schulen und Lehrer, die Treffpunkte und Sozialarbeiter kennt, mit denen der Jugendliche zu tun hat, kann er viel zielgerichteter agieren, als wenn er allein auf die Einschätzung des Jugendlichen selbst und die Information durch die Jugendgerichtshilfe angewiesen ist.

Für den richterlichen Bereitschaftsdienst gestattet § 22c GVG, durch landesrechtliche Verordnung entweder für mehrere Amtsgerichte in einem Landgerichtsbezirk einen gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan aufzustellen („Pool-Lösung“) oder ein Amtsgericht zu bestimmen, das die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt.

## V. Ausblick

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine gewachsene und in der Regel gut funktionierende Gerichtsstruktur, die den jeweiligen Bedürfnissen des jeweiligen Einzugsbereichs des Gerichtes entspricht. Die Qualität der Rechtsprechung ist hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und Schnelligkeit im internationalen Vergleich anerkanntermaßen hervorragend. Von daher spricht eine Vermutung, dass die existierenden Gerichte – auch in ihrer Unterschiedlichkeit - so wie sie sind, richtig sind. Es gibt keine Minimal- oder Maximalgrößen von Gerichten, deren Unter- oder Überschreitung per se einen Änderungsbedarf belegen würde. Kleine Gerichte bieten Vorteile, die die der größeren Gerichte nicht selten aufwiegen.

Ein Rückzug der Rechtsprechung aus der Fläche wäre auch im Hinblick auf andere gesellschaftliche Entwicklungen und das gesamtstaatliche Gefüge sehr problematisch.

Soweit die demographische Entwicklung einzelner Landstriche Anlass zu organisatorischen Überlegungen geben, kann man als problematisch wahrgenommenen Entwicklungen mit handverlesenen und vorsichtigen Lösungen im Rahmen der Konzentrationen sinnvoll begegnen.

Die Schließung oder Zusammenlegung von Gerichten kann im Extremfall zu rechtfertigen sein, wird aber in aller Regel mit einem Verlust an Rechtsprechungsqualität zu Lasten des rechtssuchenden Bürgers einhergehen.

Soweit Kostenaspekte bei politischen Entscheidungen für Gerichtsschließungen im Vordergrund stehen, wird dies dem verfassungsmäßigen Auftrag, eine effektive Rechtsprechung zu gewährleisten, nicht gerecht. Finanzielle Erwägungen können allenfalls sekundär als Korrektiv eine Rolle spielen.